S 13 P 26/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Aachen Sachgebiet Pflegeversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 P 26/03 Datum 25.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 (3) P 26/04 Datum 17.11.2005

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trÄzgt der KlÄzger.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ýber die Rückzahlung von 10.225,80 Euro.

Der Klä¤ger betreibt den "B". Mitgesellschafterin dieses Pflegedienstes war bis 24.01.1998 T und ist seit 01.01.2000 U. In der Zeit vom 25.01.1998 bis 31. 12.1999 war der Klä¤ger Alleininhaber des B. Der B ist über Rahmen- und Versorgungsvertrã¤ge Leistungserbringer der Beklagten fã¼r Leistungen der ambulanten Pflege im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Im Frühjahr 1998 wurden beim B Unstimmigkeiten in den Pflegedokumentationen und Abrechnungen bzgl. Mehrerer Versicherter festgestellt. Mit 2 Schreiben vom 12.06.1998 wurden dem Klã¤ger die einzelnen Fã¤lle und Beanstandungen dargelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 21.06.1998 rã¤umte der Klã¤ger Fehler in Pflegedokumentationen und in Abrechnungen ein, bestritt aber auch andere ihm vorgeworfene Abrechnungsfehler. Er bedauerte die Auffã¤lligkeiten und verwies auf eine inzwischen durchgefã¼hrte Reorganisation des B. Am 27.08.1998 fand eine Sitzung des Vertragsausschusses

statt. Der KlĤger wurde angehĶrt, die Angelegenheit wurde erĶrtert und es erging ein Beschluss. Ausweislich der Sitzungsniederschrift kam der Vertragsausschuss (u.a.) zum Ergebnis, dass die Pflegedokumentation des B Iückenhaft und unzulänglich war, dass der Kläger die veränderte Personalsituation nach dem Ausscheiden der Pflegedienstleiterin T nicht mitgeteilt hatte und das keine auf die verĤnderte Gesellschafts- und Verantwortungssituation zutreffende Vertragssituation bestand; eine bewusste Falschabrechnung und eine damit verbundene Bereicherungsabsicht des KlĤgers schloss der Vertragsausschuss aus. Die Beteiligten kamen in der Sitzung u.a. überein, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und den Landesverbänden neu zu regeln waren, dass dem Kläger rýckwirkend zum 01.02.1998 ein neuer Versorgungsvertrag fýr den Bereich der Pflegeversicherung erteilt wurde, dass der KlĤger die personellen Voraussetzungen (Stellenbesetzung der Pflegedienstleitung und stellvertretenden Pflegedienstleitung) bis spĤtestens 31.12.1998 zu erfüllen hatte, andernfalls mit dem 01.01.1999 jegliche Verpflichtung zur Zahlung seitens der Rheinischen Krankenkassen entfiel, und dass nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen das VertragsverhÃxltnis auch für den Bereich der Krankenversicherung neu geregelt wurde. AbschlieÃ∏end wurde dem KlĤger aufgegeben, an die LandesverbĤnde der Rheinischen Pflegeund Krankenkassen eine Zahlung in HA¶he von 20.000 DM vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 24.09.1998 wurde dem Kläger das Ergebnis der Vertragsausschusssitzung und mit Schreiben vom 12.10 â□¦1998 eine Zahlungsverpflichtungserklärung mit den näheren Zahlungsmodalitäten übersandt. Am 30.10.1998 unterschrieb der Kläger folgende Erklärung zur Zahlungsverpflichtung

Hiermit erkläre ich, Q, als Inhaber des Pflegedienstes B, T StraÃ□e, H, entsprechend der Anhörung und Erörterung vom 27.08.1998 an die rheinischen Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen eine Zahlung in Höhe von

20.000,00 DM

zu leisten.

Die Zahlung erfolgt, beginnend ab 01.01.1999, in monatlichen Teilbetr \tilde{A} xgen von 2.000,00 DM.

und sandte diese ErklĤrung mit Schreiben vom 02.11.1998 an die AOK Rheinland zurļck. Zugleich teilte er die neue Besetzung der Pflegedienstleitung mit und bat um Aufhebung der Abrechnungssperre für neue Patienten. In den Monaten Januar bis Oktober 1999 zahlte der KlĤger jeweils 2.000,00 DM zur Begleichung der Schuld aus der eingegangenen Zahlungsverpflichtung.

Mit Schreiben vom 24.02.2003 erkl \tilde{A} ¤rte der Kl \tilde{A} ¤ger "die Anfechtung der Erkl \tilde{A} ¤rung zur Zahlungsverpflichtung vom 30.10.1998 aufgrund von Drohung (i.S. von \tilde{A} § 123 BGB) " und forderte die R \tilde{A} ½ckzahlung von 10.225,80 Euro zuz \tilde{A} ½glich Zinsen. Er vertrat die Auffassung, bei der auferlegten Zahlung von 20.000,00 DM

habe es sich um eine Vertragsstrafe gehandelt, zu deren Festsetzung die Beklagten nicht berechtigt gewesen seien. Vor dem Hindergrund der Streitigkeiten zwischen den Beteiligten hinsichtlich erbrachter pflegerischer Leistungen sei er am 27.08.1998 vor die Wahl gestellt worden, entweder 20.000,00 DM an die rheinischen LandesverbĤnde der Pflege- und Krankenkassen zu zahlen oder aber den Versorgungsvertrag als Leistungserbringer (fristlos) gekündigt zu bekommen. Die Beklagten zahlten nicht.

Am 31.07.2003 hat der KlĤger Zahlungsklage erhoben. Er ist der Auffassung, bei dem SchriftstĽck vom 30.10.1998 handele es sich um die schriftliche Fixierung einer Vertragsstrafe; eine solche hĤtte, wenn sie zulĤssig gewesen wĤre, durch die Beklagten im Wege eines Verwaltungsakts ausgesprochen werden mýssen; der gewĤhlte Weg sei eine unzulĤssige Umgehung der erforderlichen Vorgehensweise für die VerhĤngung von Vertragsstrafen. Der KlĤger meint, er habe einen Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; die Verpflichtung, 20.000,00 DM zu zahlen, sei eine Vertragsstrafe; dass er die Zahlungsverpflichtung durch Abgabe einer schriftlichen WillenserklĤrung selbst fixiert habe, Ĥndere nichts am Vertragsstrafencharakter der ErklĤrung und gebe ihr keinen anderen Rechtsgrund, etwa den eines selbstĤndigen Schuldanerkenntnisses. Der KlĤger behauptet, dass Sozialgericht Düsseldorf habe im Urteil von 19.06.2000 (S 1 P 32/99) festgestellt, dass "für den Bereich der Leistungserbringung im SGB V â□□ und SGB XI â□□ Bereich die Festsetzung einer Vertragsstrafe unzulĤssig und damit rechtswidrig" sei.

Der KlĤger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, ihm gesamtschuldnerisch 10.225,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus EUR 1.022,58 fýr den Zeitraum 04.01.-01.02.1999 aus EUR 2.045,16 für den Zeitraum 02.02.-02.03.1999 aus EUR 3.067,74 für den Zeitraum 03.03.-05.04.1999 aus EUR 4.090,32 für den Zeitraum 06.04.-30.04.1999 in Höhe von 5 % -Punkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB aus EUR 4.090,32 für den Zeitraum 01.05.-02.05.1999 aus EUR 5.112,90 für den Zeitraum 03.05.-01.06.1999 aus EUR 6.135,48 für den Zeitraum 02.06.-04.07.1999 aus EUR 7.158,06 für den Zeitraum 05.07.-01.08.1999 aus EUR 8.180,64 für den Zeitraum 02.08.-01.09.1999 aus EUR 9.203,22 für den Zeitraum 02.09.-03.10.1999 und aus EUR 10.225,80 seit dem 04.10.1999 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie verweisen darauf, die Beteiligten hätten sich am 27.08.1998 zum Ausgleich der festgestellten Verfehlungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung auf die Zahlung eines Betrages in Höhe von 20.000,00 DM verständigt; darauf basierend sei der Kläger ergänzend aufgefordert worden, als Zeichen seines Schuldanerkenntnisses eine entsprechende Erklärung zu der von ihm übernommenen Zahlungsverpflichtung abzugeben. Die Beklagten meinen, Rechtsgrundlage der Zahlungsverpflichtung des Klägers sei eine öffentlich-

rechtliche Vereinbarung sui generis, auf die sich die Beteiligten gemeinsam verständigt hätten. Die Zahlungsverpflichtung stehe weder mit Schadensersatzforderungen im Zusammenhang noch liege darin eine "geeignete MaÃ□nahme" im Sinne von § 18 Abs. 1 des Rahmenvertrages gemäÃ□ § 75 Abs. 1 SGB XI. Es sei rechtsmissbräulich und verstoÃ□e gegen Treu und Glauben, nach ca. 3 ½ Jahren Vereinbarungen und Verpflichtungserklärungen in Frage zu stellen; etwaige Rþckforderungsrechte hätte der Kläger verwirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÄxtzen und sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen den KlÄxger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulĤssig.

Es handelt sich um eine echte Leistungsklage gemã¤Ã∏ § 54 Abs. 5
Sozialgerichtsgesetz (SGG), da zwischen dem Klã¤ger und den Beklagten kein Ã∏ber/Unterordnungsverhã¤ltnis besteht, die Klage auf Zahlung eines Geldbetrages aus dem zwischen den Beteiligten bestehenden Vertragsverhã¤ltnis erhoben worden ist, nachdem die Beklagten vorgerichtlich ihre Zahlungspflicht verneint haben, und ein Verwaltungsakt insofern nicht zu ergehen hatte. Insofern folgt die Kammer nicht der Auffassung des Klã¤gers, er und die Beklagten stã¼nden sich (damals wie heute) nicht als zwei gleichberechtigte Vertragsparteien, sondern in einem Ã∏ber-/Unterordnungsverhã¤ltnis gegenã¼ber. Wã¤re dies so und hã¤tte die Zahlungsverpflichtung, wie der Klã¤ger meint, durch Verwaltungsakt ausgesprochen werden mã¼ssen, wã¤re die vorliegende Klage unzulã¤ssig, entweder weil es dann an einem vorgeschalteten Verwaltungs- und Vorverfahren fehlt oder weil, wenn man in dem Schreiben vom 24.09.1998 einen Verwaltungsakt sã¤he, dieser bestandskrã¤ftig wã¤re.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Dem KlĤger steht wegen seiner Zahlung von 20.000,00 DM an die rheinischen LandesverbĤnde der Pflege- und Krankenkassen in ErfĽllung seiner ZahlungsverpflichtungserklĤrung vom 30.10.1998 kein Anspruch gegen die Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch â∏ BGB) zu. Zwar handelt es sich bei der Zahlung um eine Leistung auf Kosten des KlĤgers, jedoch ist diese nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt. Rechtsgrund der Zahlung ist die "ErklĤrung zur Zahlungsverpflichtung" über 20.000,00 DM, die der KlĤger am 30.10.1998 abgegeben hat. Es handelt sich bei dieser ZahlungsverpflichtungserklĤrung um ein selbstĤndiges konstitutives Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB. Der KlĤger ist diese Verpflichtung nach schriftlicher und mündlicher Anhörung und Erörterung seiner Angelegenheit eingegangen und ihr auch nachgekommen.

Die ZahlungsverpflichtungserklĤrung vom 30.10.1998 ist nicht nichtig, weil sie nicht wirksam angefochten worden ist. Der KlÄzger hat die ErklÄzrung vom 30.10.1998 erstmals durch Schreiben seiner BevollmÄxchtigten vom 24.02.2003 unter Hinweis auf § 123 BGB angefochten. Nach den sich aus der Verwaltungsakte der Beklagten ergebenden UmstĤnde und dem Verlauf der Verhandlungen der Beteiligten im Jahre 1998 ist die Kammer der Auffassung, dass der KlĤger nicht widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe der ZahlungsverpflichtungserklĤrung bestimmt worden ist. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, weil die Anfechtung jedenfalls nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 124 Abs. 1 BGB erfolgt ist. Die Frist beginnt im Fall einer Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört (§ 124 Abs. 2 Satz 1 BGB). Ausgehend davon, dass spätestens mit der Erfýllung der gegenseitigen Verpflichtungen, die die Beteiligten in der Sitzung am 27.08.1998 eingegangen sind, d.h. spÄxtestens mit dem Eingang der letzten Raten aus der ZahlungsverpflichtungserklĤrung im Oktober 1999 (zu diesem Zeitpunkt waren offensichtlich alle übrigen gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt und es bestand wieder eine ordnungsgemÄxÄ\[
\text{N} e Vertragssituation}\) die vom Kl\tilde{A}\[
\text{xger}\] behauptete "Zwangslage" beendet war, begann die Jahresfrist im Oktober 1999 und endete demgemÃxss spÃxtestens mit Ablauf des Oktober 2000. Innerhalb dieser Frist ist keine Anfechtung erfolgt.

Angesichts der von den Beteiligten gewĤhlten Form einer eigenstĤndigen ZahlungsverpflichtungserklĤrung als Rechtsgrund für die Zahlung von 20.000,00 DM in 10 Raten kann dahinstehen, ob es sich hierbei â∏ wie der Kläger meint â∏∏ um eine Vertragsstrafe handelt und ob eine solche unzulÄxssig gewesen wÄxre. Fýr seine Auffassung kann sich der Kläger jedenfalls nicht auf das Urteil des Sozialgerichts DÃ¹/₄sseldorf vom 19.06.2000 (<u>S 1 P 32/99</u>) berufen. Denn dieses Urteil betraf ausschlie̸lich die Leistungen eines Pflegedienstes im Bereich der Pflegeversicherung und den entsprechenden "Rahmenvertrag ýber die ambulante pflegerische Versorgung gemĤÄ∏ <u>§ 75 Abs. 1 SGB XI</u> fþr das Land Nordrhein-Westfalen". Das Sozialgericht hat in den EntscheidungsgrÄ¹/₄nden lediglich festgestellt, dass § 18 Abs. 1 dieses Rahmenvertrages, wonach die Landesverbände der Pflegekassen bei VertragsverstöÃ∏en über "geeignete Ma̸nahmen" befinden können, keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Vertragsstrafe ist, weil sie nicht den Anforderungen an das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatlichkeitsgrundsatzes nach Artikel 20 Abs. 3 GG genügt (vgl. zur grundsÃxtzlichen ZulÃxssigkeit und RechtmäÃ∏igkeit von Vertragsstrafenvereinbarungen: BVerwG, Urt. v. 06.03.1986 â∏∏ 2 C 41/85 und OVG NW, Urt. 26.11.1996 â∏∏ 14 A 1205/94). Anders als bei dem vom Sozialgericht Dýsseldorf entschiedenen Fall ging es bei dem Kläger jedoch auch um Leistungen im Bereich der Krankenversicherung und galt zwischen den Beteiligten auch der Rahmenvertrag gemäÃ∏ <u>§Â§ 132</u>, <u>132 a Abs. 2 SGB V</u> vom 11.12.1997. Diesem Rahmenvertrag ist der ASFD durch schriftliche ErklĤrung des KIägers vom 09.01.1998 beigetragen. Der Rahmenvertrag sieht in § 19 Abs. 1 Satz 2 b ausdrýcklich eine Vertragsstrafe bis 20.000,00 DM vor, wenn der Leistungserbringer seine gesetzliche oder vertraglichen Pflichten nicht in der gebotenen Weise beachtet. Die LandesverbĤnde haben jedoch im Fall des KIägers von dieser Vertragsstrafenregelung des § 19 ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Dafür mag es verschiedene Gründe gegeben haben. Ein Grund mag

gewesen sein, dass zum Zeitpunkt der Sitzung vom 27.08.1998 die formalen Voraussetzungen die Auferlegung einer Vertragsstrafe nicht erfä¹/₄IIt waren. Entscheidender aber dürfte nach Auffassung der Kammer gewesen sein, dass zum damaligen Zeitpunkt wegen des eingetretenen Wechsels in der TrĤgerschaft des B zwischen dem KlĤger und den LandesverbĤnden keine Vertragsbeziehungen bestanden oder zumindest Unsicherheit über das Bestehen von Vertragsbeziehungen herrschte. Der Niederschrift ýber die Sitzung vom 27.08.1998 ist zu entnehmen, dass die Beteiligten offensichtlich eine einvernehmliche ErklĤrung der Angelegenheit wollten und die Vertragsbeziehungen für die Zukunft fortsetzen bzw. auf eine neue rechtliche Grundlage stellen wollten. Zu diesem Zweck haben sich die Beteiligten darauf verstĤndigt, dass der KlĤger verschiedene ErklĤrungen abgab, die Pflegedienstleitung neu bestimmte und 20.000,00 DM zahlte, die Beklagten im Gegenzug für den Bereich der Pflegeversicherung (rückwirkend!) zum 01.02.1998 einen neuen Versorgungsvertrag mit dem KlÄgger schloss und fļr den Bereich der Krankenversicherung die Neuregelung des VertragsverhĤltnisses bei entsprechender Erfýllung der vom Kläger zu leistenden Voraussetzungen versprach. Als dies spricht dagegen, dass es sich bei der ZahlungsverpflichtungserklĤrung vom 30.10.1998 um die BestĤtigung einer Vertragsstrafe gehandelt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> i.V.m. <u>§Â§ 154 Abs. 1, 161 Absatz 1, 162 Absatz 1 VwGO</u>.

Erstellt am: 26.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024